

(12)

Recherchenbericht

(Gebrauchsmusterschrift)

(21) Anmeldenummer:	GM 616/2009	(51) Int. Cl. :	A61N 2/00	(2006.01)
(22) Anmeldetag:	06.10.2009		A61N 2/02	(2006.01)
(24) Beginn der Schutzdauer:	15.02.2010		A61N 2/08	(2006.01)
(88) Recherchenbericht veröffentlicht am:	15.02.2011		A61N 5/06	(2006.01)

(30) Priorität:
24.09.2009 DE 202009011054 beansprucht.

(56) Entgegenhaltungen:
DE 103 32 771 A1

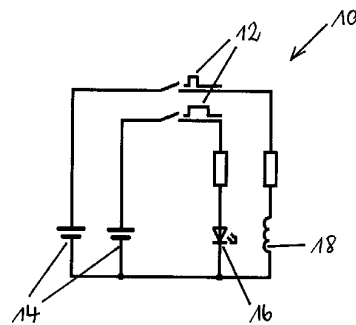
(73) Gebrauchsmusterinhaber:
APM-WELLNESS-SYSTEMS
A-5143 FELDKIRCHEN B.M. (AT)

(72) Erfinder:
MÜLLER WOLF-PETER
FELDKIRCHEN B.M. (AT)

(54) THERAPIEGERÄT

(57) Magnetfeld- und Lichttherapiegerät, bestehend aus einer Quelle für magnetische Wechselfelder (18) und einer Quelle für Lichtwellen (16) mit Frequenzen nahe des sichtbaren Lichts, wobei beide Quellen von ein und demselben Steuergerät (12) mit Energie und dem erforderlichen Programm versorgt werden und wobei die Quelle für das magnetische Wechselfeld (18) und die Quelle für die Lichtwellen (16) in gleicher Ebene angeordnet sind.

Fig. 1



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : A61N 2/00 (2006.01); A61N 2/02 (2006.01); A61N 2/08 (2006.01); A61N 5/06 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: A61N 2/00, A61N 2/00 C, A61N 2/02, A61N 5/06, A61N 5/06 C, A61N 5/06 W, A61N 5/067		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): A61N		
Konsultierte Online-Datenbank: epodoc, x-full		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 6. Oktober 2009 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrunde liegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.		
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	DE 103 32 771 A1 (SCHMIDT) 3. März 2005 (03.03.2005) ganzes Dokument	1-4
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		
Datum der Beendigung der Recherche: 27. Oktober 2010	☒ Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): Mag. ZAWODSKY